



## STADTTEIL BAD WALDLIESBORN

## SOMMERWEG

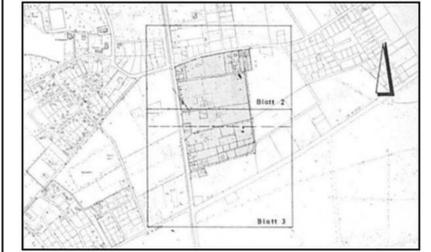
Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und zwei Kartenblättern (Blatt 2 u. Blatt 3). Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern beurkundet.

Lippstadt, den 16.02.1987



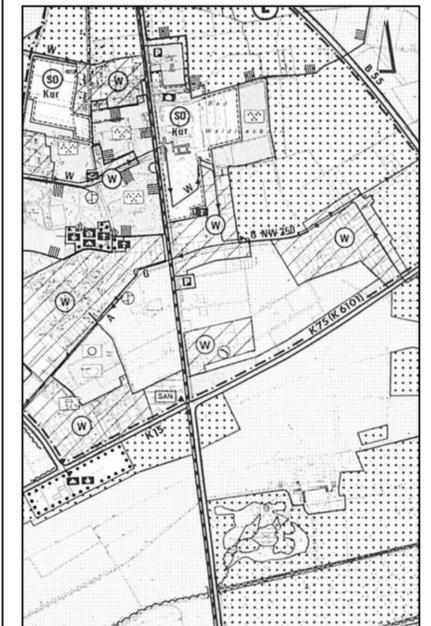
Der Stadtdirektor  
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann  
(Dr. Hagemann)  
Technischer Beigeordneter



BLATTEINTEILUNG M.: 1 : 10 000

Geltungsbereich : Kreis Soest, Stadt Lippstadt  
Gemarkung Bad Waldliesborn; Flur 46



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M.: 1 : 10 000



## BEBAUUNGSPLAN NR. 86 BAD WALDLIESBORN SOMMERWEG

### A. FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 BBauG

Erklärung der Planzeichen und textlichen Festsetzungen

- = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- = Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 und § 16 Abs. 5 BauNVO z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

**WA** = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

- Zulässig sind gemäß Abs. 2
1. Wohngebäude,
  2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nichtstörenden Handwerksbetriebe,
  3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- Ausnahmen gemäß Abs. 3 Nr. 1 - 6 sind nicht zulässig.
- Gemäß Abs. 4 wird festgesetzt, daß mit Ausnahme einer Baufleite entlang der Quellenstraße und der Straße Grüner Weg, Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen haben dürfen.

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II** = Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) gemäß § 17 Abs. 4 BauNVO
- Im Einzelfall kann gemäß § 17 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 31 Abs. 1 BBauG von der Zahl der Vollgeschosse eine Ausnahme um ein Geschoss zugelassen werden, wenn die Geschossflächenzahl nicht überschritten und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds nicht beeinträchtigt wird.
- GRZ** = Grundflächenzahl gemäß § 19 BauNVO
- GFZ** = Geschosflächenzahl gemäß § 20 BauNVO

### BAUWEISE, BAUGRENZEN

- = Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
- = Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
- = Bauweise gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO  
Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese nicht überschreiten.
- = Überbaubare Grundstücksflächen
- = Sichtflächen - als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche - sind oberhalb 0,70 m über Fahrbahn von allen Sichtbehinderungen, baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen freizuhalten, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG.

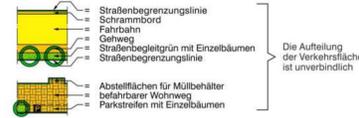
### FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauG



### VERKEHRSFLÄCHEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG



- = Fußweg
- = kombinierter Fuß- und Radweg
- = Parkstreifen mit Einzelbäumen
- = Aufschüttung (H = 1,20 m) mit Bepflanzung

### VERSORGUNGSFLÄCHEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG



### GRÜNFLÄCHEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG

- = Öffentliche Grünfläche
- = Spielplatz
- = kombinierter Fuß- und Radweg

### FLÄCHEN FÜR DIE LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG



### BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG

- = zu erhaltende Bäume
- = zu pflanzende Bäume und Sträucher  
Innerhalb der wegebegleitenden Grünflächen sind Bäumen und Sträuchern zu pflanzen. Der Standort der einzelnen Gehölze ist unverbindlich.

### B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- = vorhandene Flurstücksgrenze
- = vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- = vorhandene Bebauung
- = abzubrechende Gebäude
- = Böschungen
- = Wasserlauf
- = vorhandene Bäume
- = vorgeschlagene -zu pflanzende- Blume
- = Sichtflächen (Sichtdreiecke innerhalb von Verkehrsflächen)

### C. HINWEIS

**WA** = Siehe Begründung unter Punkt 3.5 Immissionen.

Sitzung PVA vom 24.01.1991

- 4 -

**Punkt 6**  
**Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 Bas Waldliesborn "Sommerweg"**  
**hier: Erweiterung der Festsetzung "Einzelhaus" in "Einzel- und Doppelhaus"**  
Die Vorlage wurde bekanntgegeben.  
Herr Wollesen verwies auf die städtebaulichen Zielsetzungen und Gründe für die Erhaltung der mit dem Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen sowie auf die Möglichkeit, nach dem Wohnungseigentumsgesetz ein Gebäude mit zwei nebeneinanderliegenden Wohnungen zu errichten.

Nach eingehender Beratung und Diskussion faßte der Ausschuß mit dem Hinweis, daß Vorhaben nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes nicht ausgeschlossen werden können, folgenden Beschluß:

"Der Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 Bad Waldliesborn "Sommerweg" wird abgelehnt."  
(15 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen)

### PLANUNTERLAGE

Die Planunterlagen dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.  
Es wird bescheinigt, daß die Planunterlagen den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833) entsprechen.

Lippstadt, den 16.02.1987  
Der Stadtdirektor  
In Vertretung  
gez. Dr. Hagemann  
(Dr. Hagemann)  
Technischer Beigeordneter

### AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BBauG in der Sitzung vom 12.12.1989 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.  
Der Beschluß ist am 08.04.1991 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 08.04.1991  
Der Stadtdirektor  
Im Auftrag  
gez. Wollesen  
Technischer Beigeordneter

### ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 13.11.1988 hat in der Zeit vom 02.04.1987 bis 04.05.1987 öffentlich ausliegen.  
Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 2a Abs. 6 Satz 2 BBauG am 25.03.1987 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 04.05.1987  
Der Stadtdirektor  
In Vertretung  
gez. Dr. Hagemann  
(Dr. Hagemann)  
Technischer Beigeordneter

### ANZEIGE

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauG ist durchgeführt worden.

Lippstadt, den 21.01.1988  
Der Stadtdirektor  
In Vertretung  
gez. Dr. Hagemann

### STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Baudezernent  
Planungsamt  
gez. Dr. Hagemann  
(Dr. Hagemann)  
Technischer Beigeordneter  
gez. Wollesen  
Stadtplaner

### BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG hat am 16.04.1991 stattgefunden.  
Die Einladung zur Bürgerversammlung ist am 08.04.1991 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 16.04.1991  
Der Stadtdirektor  
Im Auftrag  
gez. Wollesen

### DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475),  
§ 2 und § 10 des Baugesetzbuches -BauG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1765), geändert durch Änderungsverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2665) in der Sitzung am 09.11.1987 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauG als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 09.11.1987  
gez. Klocke  
Bürgermeister  
gez. Lietz  
Ratsmitglied  
gez. Fiore  
Schriftführer

### INKRAFTTRETEN

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu diesem Bebauungsplan sowie Ort, wo der Bebauungsplan mit der Begründung eingesehen werden kann, sind gemäß § 12 BauG am 21.01.1988 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.  
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lippstadt, den 21.01.1988  
gez. Klocke  
Bürgermeister

### GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 16.02.1987  
Der Stadtdirektor  
In Vertretung  
gez. Dr. Hagemann  
(Dr. Hagemann)  
Technischer Beigeordneter

### AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Sitzung vom 16.02.1987 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Lippstadt, den 16.02.1987  
Der Stadtdirektor  
In Vertretung  
gez. Dr. Hagemann  
(Dr. Hagemann)  
Technischer Beigeordneter